

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 282/63

URTEIL

Verkündet am

in dem Rechtsstreit

31. Juni 1965
Kriegl, Justiz-
obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelledes Landwirtes Heinz van A [REDACTED] in E [REDACTED],
N [REDACTED] Straße [REDACTED],Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Mähdreschunternehmer Gerd van A [REDACTED] in E [REDACTED],
N [REDACTED] Straße [REDACTED],Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshof hat auf
die mündliche Verhandlung vom 4. Mai 1965 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter
Dr. Bode, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Nüßgens
für R e c h t erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 24. Oktober 1963 wird mit der Maßgabe zurück-
gewiesen, daß der eingeklagte Anspruch aus Mitar-
beit des Klägers auf dem elterlichen Hof dem Grunde
nach für gerechtfertigt erklärt wird.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten aufer-
legt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger fordert vom Beklagten als dem Übernehmer
des elterlichen Betriebes Entgelt für seine Mitarbeit in
der Zeit vor der Übernahme.

Die Parteien sind zwei der fünf Söhne der Eheleute
Josef van A [REDACTED]. Diese besaßen seit 1930 einen ca. 150
Morgen großen Pachthof bei E [REDACTED]. Gebäude und Inventar
wurden im Kriege zerstört. Hernach wurde der Betrieb wieder
aufgebaut. Der Vater der Parteien erwarb ca. zwei Morgen
Land und errichtete darauf die Wohn- und Betriebsgebäude.

- 3 -

Im übrigen bestand die bewirtschaftete Fläche aus Pachtland. Die Mutter starb im Jahre 1954. Danach führte der Vater die Bewirtschaftung im eigenen Namen fort. Von den Söhnen arbeiteten die Parteien und der Bruder Guido nach der Entlassung aus der Volksschule auf dem Hofe mit. Sie lebten mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft und empfangen von ihnen ihren Unterhalt.

Der am 26. Juli 1931 geborene Kläger war mit einigen Unterbrechungen bis 1957/58 auf dem Hof tätig. Seit Ende 1950 mußte er für ein uneheliches Kind Unterhalt zahlen. Als er damit in Rückstand geriet, übernahm sein Vater auf Grund eines vor dem Arbeitsgericht in Wesel - 1 Ca 590/52 - geschlossenen Vergleichs die Zahlung der laufenden Rente sowie die Tilgung der Rückstände. Im Jahre 1957 fuhr der Kläger einen Mähdrescher im Lohnbetrieb für eigene Rechnung. Hernach betrieb er dieses Geschäft als selbständiger Unternehmer.

Durch notariellen Vertrag vom 24. März 1959 übertrug der Vater der Parteien den Betrieb dem Beklagten, der am 12. Juni 1959 als Eigentümer des Eigengrundstücks im Grundbuch eingetragen wurde.

Der Kläger fordert vom Beklagten 15.340 DM für seine Mitarbeit in der Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. Dezember 1957. Mit der am 28. Dezember 1961 eingereichten und am 3. Januar 1962 zugestellten Klage hat er einen Teilbetrag von 5 000 DM nebst Zinsen geltend gemacht, den er in der Berufungsinstanz auf 7 000 DM erhöhte. Er hat vorgetragen, er habe von 1945 bis 1958/59 mit seiner ganzen Arbeitskraft auf dem Hof gearbeitet und in bar lediglich seit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



1957 ein Taschengeld von 30 DM monatlich erhalten. Er habe sich zunächst einer anderen Tätigkeit widmen wollen, sei aber auf Bitten des Vaters auf dem Hof geblieben. Dieser habe wiederholt erklärt, einer von den Söhnen solle den Hof bekommen, die anderen sollten einen Hof pachten und dann zum Ausgleich Inventar vom elterlichen Hof erhalten; deswegen werde ein Überbestand an Vieh gehalten. Er, der Kläger, habe auf dem Hof gearbeitet in der Erwartung, gerecht bedacht zu werden, sei es durch Übergabe des Hofes an ihn, sei es in Form einer Ausstattung bei Gründung einer eigenen Existenz, wie es die Eltern immer wieder versprochen hätten. Durch seine Mitarbeit seien auf dem Hof erhebliche Werte geschaffen worden. Das, was er erhalten habe, liege weiter unter dem üblichen Lohn eines Landarbeiters.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat entgegnet, die Tätigkeit des Klägers auf dem Hof habe sich im wesentlichen im Rahmen der Mitarbeit gehalten, zu der er nach § 1617 BGB verpflichtet gewesen sei. Soweit er hiernach nicht unentgeltlich habe mitarbeiten müssen, sei seine Tätigkeit ausreichend entlohnt worden. Der Hof sei schon früh für den Beklagten vorgesehen gewesen. Wenn die Eltern darüber gesprochen hätten, was die Kinder bekommen sollten, dann seien das nur erbrechtliche Überlegungen gewesen. Für seine Brüder sei im Übergabevertrage deswegen keine Abfindung vorgesehen, weil die kleine Eigenparzelle keine weitere Belastung vertragen habe und der Hof im ganzen überschuldet gewesen sei. Einen Überbestand an Vieh habe der Vater nicht gehalten. Alle Milchkühe seien bei der Übergabe verseucht gewesen. Das tote Inventar habe teilweise nur Schrott- wert besessen. Ihm, dem Beklagten, seien daher keine

Werte, die der Kläger geschaffen habe, zugeflossen. Dieser habe überdies einen großen Teil der Zeit, für die er Entschädigung wegen seiner Mitarbeit auf dem elterlichen Hofe verlange, als landwirtschaftlicher Arbeiter auswärts gearbeitet. Seine Arbeitskraft sei auf dem elterlichen Hofe nicht nötig gewesen. Schließlich hat der Beklagte gegenüber Ansprüchen aus Dienstvertrag oder einem ähnlichen Verhältnis sowie aus angeblich unzureichender Entlohnung die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Klageforderung (wegen Mitarbeit des Klägers im elterlichen Betrieb während der Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. Dezember 1957) als Werterersatzanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 BGB) - nicht als Vergütungsanspruch aus Dienstvertrag - dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Dem Beklagten hat es die Beschränkung seiner Haftung auf den Bestand des übernommenen Vermögens vorbehalten.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte weiter volle Klageabweisung. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Zustandekommen eines Dienstvertrages, aus dem der Kläger seine Zahlungsansprüche herleiten könnte, hat das Berufungsgericht mit rechtlich einwandfreier

Begründung verneint. Den ausdrücklichen Abschluß eines Dienstvertrages hat der Kläger selbst nicht behauptet. Im Hinblick auf die Umstände, unter denen der Kläger die Dienste im elterlichen Betrieb geleistet hat, kann, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, auch das stillschweigende Zustandekommen eines Dienstverhältnisses nicht angenommen werden. Der Kläger hat nach seinem eigenen Vorbringen von Jugend auf im elterlichen Betriebe mitgearbeitet und diese Tätigkeit auch nach Eintritt der Volljährigkeit (26. Juli 1952) bis Ende 1957 fortgesetzt. Er hat dem elterlichen Hausstand angehört und ist von den Eltern unterhalten worden. Bei dieser Sachlage spricht - auch für die Zeit der Volljährigkeit - eine tatsächliche Vermutung dafür, daß die Dienstleistungen auf familienrechtlicher Grundlage beruhen, solange nicht aus besonderen Anzeichen erkennbar wird, daß die familienrechtlichen Beziehungen in dienstvertragliche umgewandelt wurden (vgl. Senatsurteile vom 21. Januar 1958 - VI ZR 6/57 - LM § 1617 BGB Nr. 1 = FamRZ 1958, 173; vom 27. Oktober 1959 - VI ZR 159/58 - LM § 1617 BGB Nr. 1 a = FamRZ 1960, 101). Solche Anzeichen können, wie in der Entscheidung LM § 1617 BGB Nr. 1 a dargelegt ist, weder darin gesehen werden, daß ein Haussohn dem Betrieb seine volle Arbeitskraft zur Verfügung stellt, noch in der Zusage der späteren Hofübergabe durch die Eltern. Dasselbe muß vorliegend für die Äußerung des Vaters gelten, der Kläger werde zur Gründung einer eigenen Existenz eine Ausstattung erhalten, keinesfalls werde er um seinen wohlverdienten Lohn kommen. Auch in den kurzfristigen Unterbrechungen der Mitarbeit in den Jahren 1950 und 1951 durch Arbeit in einer Zeche und einer Ziegelei erblickt das Berufungsgericht mit Recht kein Anzeichen für eine Umwandlung der familienrechtlichen Grundlage der Mitarbeit in eine vertragliche. Zutreffend

erwägt es, gerade im Anschluß an die auswärtige Lohnarbeit habe es nahe gelegen, eine solche Umwandlung vorzunehmen und als eine den Gepflogenheiten des bäuerlichen Familienbetriebes zuwiderlaufende Regelung ausdrücklich zu besprechen. Das sei aber unstreitig nicht geschehen, der Kläger habe vielmehr wieder die alte Stellung eines Haussohnes auf dem elterlichen Hofe eingenommen. Danach scheidet das Vorliegen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als Anspruchsgrundlage aus.

II. 1. Dagegen hat das Berufungsgericht einen Anspruch des Klägers aus § 812 Abs. 1 BGB wegen Verfehlung des mit den Dienstleistungen verfolgten Zwecks bejaht. Es weist auf die Rechtsprechung hin, wonach einem Haussohn, der seine Arbeitskraft im Rahmen des § 1617 BGB dem elterlichen Betrieb in der erkennbaren Erwartung zur Verfügung gestellt hat, hierfür durch spätere Hofübergabe entschädigt zu werden, ein Anspruch auf Vergütung nach Bereichungsgrundsätzen zusteht, falls diese Erwartung fehlerhaft (RG WarnRspr 1942, 228; Senatsurteile vom 27. Oktober 1959 - VI ZR 159/58 - LM § 1617 BGB Nr. 1 a; vom 23. Februar 1965 - VI ZR 281/63 - zur Aufnahme ins Nachschlagewerk des BGH vorgesehen; RGRK 11. Aufl. § 1617 BGB Anm. 13; Erman-Ronke 3. Aufl. § 1617 BGB Anm. 3 d). Dasselbe müsse gelten, so erwägt das Berufungsgericht, wenn - wie hier - die Dienste nicht in der fehlgeschlagenen Erwartung der späteren Hofübernahme, sondern einer von den Eltern zugesagten Ausstattung zur Gründung einer eigenen Existenz geleistet worden seien. In rechtsirrtumsfreier tatsächlicher Würdigung stellt das Berufungsgericht fest, der Kläger habe bis Ende 1957 mit nur kurzen Unterbrechungen unter Einsatz seiner vollen Arbeitskraft auf dem Hof der

gearbeitet; er habe diese Dienste gerade im Hinblick auf die feste Zusage des Vaters geleistet, ihm werde später dafür ein Ausgleich aus den Mitteln des Hofes zukommen, falls er den Hof nicht übernehme.

Der mit den Dienstleistungen verfolgte Zweck, so führt das Berufungsgericht weiter aus, sei durch den Übergabevertrag vom 23. April 1959 endgültig vereitelt worden; seit der Weggabe des Hausgrundstücks und des gesamten Inventars bestehe für den Vater der Parteien unstreitig keine Möglichkeit mehr, den versprochenen Ausgleich aus dem Betriebsvermögen vorzunehmen. Damit seien die Voraussetzungen des Bereicherungsanspruchs nach §§ 812, Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbs., 818 Abs. 2 BGB erfüllt, für den der Beklagte als Übernehmer des väterlichen Vermögens nach § 419 BGB einstehen müsse.

2. Der Auffassung des Berufungsgerichts, der Kläger könne einen Ausgleich für die auf dem elterlichen Hof geleisteten Dienste nach Bereicherungsgrundsätzen verlangen, wobei die Bereicherung in dem Wert der geleisteten Dienste bestehe, kann nicht zugestimmt werden.

Für die aufgrund der Verpflichtung des § 1617 BGB geleisteten Dienste ist grundsätzlich eine Vergütung nicht zu zahlen. Die Verpflichtung des Vaters, dem Kläger für seine Dienste und Arbeiten eine Beihilfe zur Gründung einer Existenz zu leisten, folgt erst aus der ausdrücklich oder stillschweigend getroffenen Einigung der Beteiligten, daß der Kläger unter dieser Voraussetzung auf dem Hofe blieb und dort mitarbeitete. Wenn die Rechtsprechung dem in seinen berechtigten Erwartungen enttäuschten Haussohn einen Bereicherungsanspruch auf

Ersatz des Wertes seiner Dienste gemäß § 812 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 BGB zugebilligt hat, so handelte es sich um Fälle, in denen die versprochene Erbeinsetzung oder Hofübergabe deshalb nicht gefordert werden konnte, weil die getroffene Einigung der rechtlichen Gültigkeit entbehrte (BGB §§ 311, 313, 2302, 2276). Im vorliegenden Fall bestehen keine rechtlichen Hindernisse, die der Durchsetzung der Zusage entgegenstehen. Es handelt sich um das vom Kläger angenommene Versprechen des Vaters auf Leistung einer Ausstattung, für das die Formvorschrift des § 518 BGB nicht gilt. Soweit die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters entsprechende Maß nicht überschreitet, verbietet § 1624 BGB die Annahme einer Schenkung. Aber auch bei Überschreitung dieses Maßes kann eine Schenkung - bzw. ein Schenkungsversprechen - nur dann angenommen werden, wenn sich die Beteiligten über die Unentgeltlichkeit i.S. des § 516 Abs. 1 BGB einig sind (vgl. RGZ 62, 273; Staudinger 10/11. Aufl. § 1624 BGB Anm. 28, 28a; Erman-Ronke 3. Aufl. § 1624 BGB Anm. 2 g). Im vorliegenden Falle sollte aber nach den Feststellungen die versprochene Ausstattung einen Ausgleich dafür darstellen, daß der Kläger dem elterlichen Hofe jahrelang seine volle Arbeitskraft zur Verfügung stellte. Damit entfällt die Einigung über die Unentgeltlichkeit, so daß § 518 BGB nicht eingreift.

Dem steht nicht entgegen, daß der Kläger, solange er im elterlichen Haushalt lebte und seinen Unterhalt empfang, gesetzlich zu unentgeltlicher Dienstleistung verpflichtet war; denn die gesetzliche Verpflichtung des älter gewordenen Haussohnes zum Einsatz seiner vollen Arbeitskraft im elterlichen Betriebe wird regel-

müßig erst dadurch ausgelöst, daß dieser sich entschließt, unter Verzicht auf die Gründung einer eigenen wirtschaftlichen Existenz im elterlichen Haushalt zu leben. Die versprochene Ausstattung sollte somit einen Ausgleich dafür bieten, daß der Kläger durch Verbleiben im elterlichen Haushalt diese gesetzliche Pflicht Jahre hindurch auf sich nahm und erfüllte.

Im übrigen richtet sich die dem Kläger versprochene Zuwendung in ihrem Ausmaß nach den Umständen, nämlich einmal nach der Dauer und dem Wert der erbrachten Dienste, für die ein Ausgleich gewährt werden sollte, zum anderen aber auch nach den Vermögensverhältnissen des Vaters, d.h. demjenigen, was der Hof zu tragen vermag. Bei der Ermittlung des Ausmaßes der versprochenen Zuwendung kann nicht, wie das Berufungsgericht anzunehmen scheint, allein vom Wert der geleisteten Dienste ausgegangen werden. Die Leistungsfähigkeit des Hofes darf dabei nicht außer Betracht bleiben; denn die Zusage des Vaters kann bei objektiver Würdigung (§§ 157, 242 BGB) nicht dahin verstanden werden, daß er durch sie dem Hof eine übermäßige, untragbare Belastung aufbürden wollte.

3. Der Vater des Klägers war somit aufgrund seiner rechtsgeschäftlichen Zusage verpflichtet, diesem die versprochene Zuwendung zu gewähren. Für diese Verbindlichkeit muß der Beklagte aus Vermögensübernahme nach § 419 BGB (neben dem Vater) einstehen. Da somit dem Kläger ein auf rechtsgeschäftlicher Verpflichtungserklärung beruhender Anspruch gegen den Beklagten zusteht, ist für einen Bereicherungsanspruch kein Raum.

4. Der Beklagte ist danach verpflichtet, dem Kläger einen Ausgleich für seine Mitarbeit auf dem elterlichen Hof nach Maßgabe des vom Vater der Parteien gegebenen Versprechens zu gewähren. Der Tatrichter wird nach §§ 157, 242 BGB zu prüfen haben, welche Leistung als der versprochene Ausgleich anzusehen ist. Dabei sind, wie bereits dargelegt, die obwaltenden Umstände, insbesondere Dauer und Wert der Dienste sowie die Leistungsfähigkeit des Hofes zu berücksichtigen.

Der Ausgleich ist nach Sinn und Zweck des Versprechens in Geld zu leisten, da landwirtschaftliches Inventar als "Starthilfe" zu dem vom Kläger gewählten Beruf nicht in Betracht kommt (§ 315 BGB).

5. Was die Dauer der auszugleichenden Dienste angeht, so kann möglicherweise auch die Zeit vom 17. Lebensjahr des Klägers bis zu seiner Volljährigkeit berücksichtigt werden; denn das Ausgleichsversprechen konnte bereits dem minderjährigen Kläger rechtswirksam gegeben werden, weil es ihm nur rechtliche Vorteile brachte. Das Landgericht wird indes nähere Feststellungen darüber zu treffen haben, von welchem Zeitpunkt an die Dienstleistungen des Klägers aufgrund der Zusage späterer Vergütung erfolgten.

6. Die Verjährungseinrede des Beklagten ist nicht gerechtfertigt. Auch wenn man zu seinen Gunsten davon ausgehen wollte, daß der Kläger in Wirklichkeit eine Vergütung für geleistete Dienste verlangt, so gilt die Vorschrift des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB doch nur für fortlaufende Bezüge aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, nicht aber, wenn es sich um einen Anspruch, auf einmalige Vergütung für eine langjährige Dienst-

leistung handelt, wie er hier allenfalls in Betracht kommen könnte (vgl. RAG JW 1935, 3325; RG WarnRspr 1928, Nr. 292; das bereits angeführte Senatsurteil - VI ZR 281/63 - vom 23. Februar 1965).

III. Die Revision, mit der der Beklagte jeden Ausgleichsanspruch des Klägers, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, verneint wissen will, hat danach im Ergebnis keinen Erfolg. Sie war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen. Jedoch war klarzustellen, daß Rechtsgrundlage des gültend gemachten Anspruchs die rechtsgeschäftliche Verpflichtungserklärung des Vaters der Parteien, nicht aber ungerechtfertigte Bereicherung ist.

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinr. Meyer

Dr. Nüßgens